

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Gera - Frankenthal
Am Gerberg 1
07548 Gera



Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Wohnort des Zuwendenden:

Herr
Thomas Hartmann
Wiesestraße 5
07548 Gera

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -
1.300,00 €

- in Buchstaben -
Eintausenddreihundert

Tag der Zuwendung
09.03.2016

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angaben des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
- kirchlicher Zwecke - hier: Restaurierung Bleiglasfenster Kirche Frankenthal -
verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom _____ von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: _____) vom _____ als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Gera, 20.05.2016
Ort Datum

(Stempel/Siegel)



Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl S. 884).